

Gemeinde Wallhausen

mit den Ortsteilen Wallhausen, Hohlstedt, Martinsrieth und Riethnordhausen

Der Bürgermeister



Gemeinde Wallhausen: Hauptstraße 50: 06528 Wallhausen

Landkreis Mansfeld Südharz
Rechnungsprüfungsamt
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen

Verbandsgemeinde "Goldene Aue" GB I - Kom.	
Auskunft erteilt Frau Kindler	Durchwahl (034651) 3 83 - 2 00
Email kindler@vwg-goldene-aue.de	
Vermittlung (034651) 3 83 - 0	Telefax (034651) 3 83 - 22

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
ki

Datum
23.07.2025

Stellungnahme zum Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 bis 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld Südharz prüfte die Jahresrechnungen für die Haushalte 2013 bis 2021 unter Anwendung der mit RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Erleichterungen.

Prüffeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bereich mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet. Das Rechnungsprüfungsamt erteilt im Prüfbericht Hinweise „H“, welches als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandels dienen sollen.

In den Berichten wurden folgende Beanstandungen getroffen:

1. Frist zur Vorlage und Prüfung der Jahresabschlüsse (Beanstandung der Jahre 2013-2021)

Mit der Umstellung auf das Neuen Kommunale Haushalts- und Rechnungswesens zum 01.01.2013 erfolgte die Erstellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde „Wallhausen“ unter erstmaliger umfassender Erfassung und Bewertung des vollständigen kommunalen Vermögens. Die Eröffnungsbilanz lag nach verspäteter Einreichung zur Prüfung mit Datum 13.05.2022 vor.

Gemeinde Wallhausen
Hauptstraße 50
06528 Wallhausen
www.vwg-goldene-aue.de
Email: wallhausen@vwg-goldene-

Bankverbindung:
Sparkasse Mansfeld-Südharz
IBAN
DE82 80055008 0350195005

Gläubiger-ID: DE16ZZZ00000112007
BIC
NOLADE21EIL

Die Aufarbeitung der Jahresabschlüsse der Gemeinde erfolgte kontinuierlich, so dass unter Inanspruchnahme der erleichterten Prüfung gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020, die geprüften Jahresabschlüsse der Jahre 2013 bis 2021 bis zum 05.12.2023 vorlagen.

Mit der Aufarbeitung der rückständigen Jahresabschlüsse soll verstärkt der Jahresabschluss 2023 erarbeitet werden, um spätestens jedoch zum Jahresabschluss 2025 die Einhaltung der Fristen gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA zu wahren.

2. Die Fortschreibung der Bewertungsrichtlinie (Aktivierungsrichtlinie) ist zu überarbeiten. Des Weiteren sind interne Regelungen auf dem aktuellen Stand zu halten.
(Beanstandung der Jahre 2013 bis 2022)

Mit der Einrichtung eines „Internen Kontrollsystems“ (IKS) hat die Verbandsgemeinde die Grundlage geschaffen, für interne Kontrollen und organisatorische Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung und Aufdeckung von Fehlern und Verstößen. Die Inventur- und Bewertungsrichtlinie, die Dienstanweisung über die Feststellung von Zahlungsanordnungen und die Anordnungsbefugnis von Zahlungsanordnungen (sachlich rechnerischen Richtigkeit), die Dienstanweisung über die Zustimmung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen, die Annahme und Verwendung von Spenden und ähnlichen Zuwendungen und die Dienstanweisung zu Stundungen, Niederschlagung und Erlass sowie sonstigen Veränderungen von Ansprüchen sind diese Instrumente des IKS der Verbandsgemeinde.

Diese werden auf dem aktuellen Stand gehalten, damit nachfolgende Jahresabschlüsse hiernach kontrolliert werden können.

3. Haushaltsausgleich nach § 98 Abs. 3 KVG LSA
(Beanstandung Jahre 2015, 2016, 2017, 2020, 2021)

Mit dem Erlass der Haushaltssatzung bzw. dem Nachtragshaushaltssatzung war der nach § 98 Abs. 3 KVG LSA gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich der Gemeinde nicht gewährleistet.

Die Planung weist, trotz stetiger Bemühungen zur Einhaltung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze, ein Defizit im Ergebnis aus. Zur Sicherung der Kommunalen Aufgabenerfüllung erfolgte die Erarbeitung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes als Bestandteil des Haushaltsplanes.

4. Die Bilanz ist aufgrund der nicht erfassten Treuhandbankbestände der Wohnungsverwaltung unvollständig.
(Beanstandung in den Jahren 2013 bis 2021)

Die Betreuung der Mietwohnungen der Gemeinde Wallhausen erfolgt durch den Wohnungsverwalter, welcher hierfür Konten angelegt hat. Diese Konten sind sogenannte Treuhandbankkonten, welche als sonstige Vermögensgegenstände bilanziert werden hätten müssen.

Die Bilanzierung der Treuhandbankkonten der Wohnungsverwaltung werden in dem ersten vollständigen Jahresabschluss 2026 nachgeholt sein.

5. Der Anfangsbestand der Finanzrechnung per 31.12..... korrespondiert nicht mit der Bilanzposition liquide Mittel im Umlaufvermögen der Bilanz. Die Veränderung des Dispositionskredites wurde im HHJ 2013 bis 2021 in der Finanzrechnung nicht dargestellt.

(Beanstandung der Jahre 2013 bis 2021)

Auch dieser fehlerhafte Anfangsbestand, welcher sich bis zum Jahresabschluss 2023 fortführt, wird durch die Verwaltung im Jahresabschluss 2024 korrigiert sein. Der Dispositionskredit wird für die Jahre 2013 bis 2023 berücksichtigt.

6. Die Forderungs- und Verbindlichkeitsübersicht stimmen nicht mit der Bilanz überein.

(Beanstandung in den Jahren 2013 bis 2018)

Die Vornahme von nachträglichen Änderungen des Forderungs- und Verbindlichkeitenbestandes durch Umbuchungen von kreditorischen Debitoren wird zukünftig nach Abgabe eines Jahresabschlusses unterlassen.

7. Die dargestellt Restlaufzeit in der Verbindlichkeitsübersicht entsprechen nicht den tatsächlichen Restlaufzeiten.

(Beanstandung in den Jahren 2013 bis 2021)

Die Darstellung von korrekten Restlaufzeiten für Verbindlichkeiten für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind in den folgenden Jahresabschlüssen zu korrigieren und zukünftig genaustens auszuweisen.

8. Die gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA geforderten Anlagen zum Jahresabschluss sind unvollständig.

(Beanstandung der Jahre 2013 bis 2021)

Eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Ermächtigungen sowie Verpflichtungsermächtigungen werden den zukünftig zu erstellenden Jahresabschlüssen von der Verwaltung erzeugt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Vervollständigung der Jahresabschlüsse vorgelegt.

9. Die Auflösungsdauer der Sonderposten für den Verkehrsgarten sind gemäß § 34 Ab 5 S. 2 KomHVO an die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände anzugleichen.

(Beanstandung des Jahres 2016)

Der Vermögensgegenstand „Verkehrsgarten“ wurde mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren erfasst. Die Auflösung der Sonderposten wurde mit einer 20-jährigen Laufzeit ausgewiesen. Die beiden Laufzeiten müssen gleich sein. Die Verwaltung wird die Auflösung der Sonderposten in ihrer Laufzeit anpassen und zukünftig die Gleichheit der Laufzeiten beachten.

10. Erfassung des gebraucht erworbenen Radladers mit der Gesamtnutzungsdauer von Neufahrzeugen ist zu bemängeln. Die Fortschreibung der Bewertungsrichtlinie ist um eine Regelung bezüglich des Umgangs mit gebraucht erworbenen Vermögensgegenständen zu ergänzen.

(Beanstandung im Jahr 2017)

Der gebraucht erworbene Radlader wurde mit der falschen Gesamtnutzungsdauer von 10 Jahren im Anlagevermögen hinterlegt wurden. Da der Radlader gebraucht gekauft wurde, kann dies so nicht korrekt sein. Die Verwaltung prüft dies abschließend und wird eine Regelung für gebraucht erworbene Vermögensgegenstände in die interne Bewertungsrichtlinie aufnehmen.

11. Anlagevermögen im Jahr 2020

11.1 Die Wohngebäudefläche, Dorfstraße 29 steht nicht mehr im Eigentum der Gemeinde und darf bilanziell nicht mehr erfasst werden.

Mit der Veräußerung der Wohngebäudefläche im Jahr 2020, hätte die Anlagenbuchhaltung korrigiert werden müsse. Der Vorgang ist in Prüfung. Das Anlagevermögen wird entsprechend berichtigt.

11.2 Die Maßnahme der Erneuerung der Schwerlastkastenrinne an dem Bahnübergang Großleinunger Weg stellt Erhaltungsaufwand dar und ist nicht investiv in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen.

Die Abgrenzung, wann es sich um eine Investition handelt oder um eine Unterhaltungsmaßnahme ist immer wieder ein Punkt, welcher im Rahmen der Anlagenbuchhaltung abzuwägen ist. Hier gehen die Meinungen auch meist auseinander. Die Verwaltung wird sich hier den Empfehlungen des RPA anschließen und die Korrekturbuchungen vornehmen. Daher sind auch noch Korrekturen im Eigenkapital der Gemeinde als logische Folge notwendig

12. Im Ergebnis der stichprobenartigen Prüfung des Inventurverfahrens und dessen Durchführung ist festzustellen, dass die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Inventur nicht die notwendige Beachtung fanden.

(Beanstandung Jahr 2021)

Die im Jahr 2021 durchgeführte körperliche Inventur sowie die Buch- Beleginventur waren nicht vollständig dokumentiert. Vermögensgegenstände waren in den Anlagennachweisen nicht ordnungsgemäß erfasst. Für die Buch- und Beleginventur sind keine Nachweise vorhanden. Dies betrifft die Verbindlichkeiten, Rückstellungen, RAP, Bankbestände, Beteiligungen und Forderungen.

Die Verbandsgemeinde wird zukünftig besser auf die Einhaltung des Inventurverfahrens achten.

13 Auf die Bildung von Rückstellungen wurde unzulässig verzichtet

(Beanstandung der Jahre 2013 bis 2021)

Die Gemeinde hat im Rahmen der Eröffnungsbilanz sonstige Rückstellungen für Verpflichtungen Dritter gebildet. Meist sind dies Zahlungen an das PRA für die Prüfung von Jahresabschlüssen und der Eröffnungsbilanz.

Rückstellungen gegenüber dem RPA, die die Höhe des Prüfungsaufwandes widerspiegeln, wurden nicht getätigt.

Auch Rückstellungen die zu bilden wären, wie zum Beispiel für laufende Verwaltungsarbeiten im Bereich Investitionen oder Gerichtskosten liegen nunmehr im Fokus. Rückstellungen werden in den kommenden Jahresabschlüssen mehr Berücksichtigung finden.

14. Bestätigungsvermerk (2013-2021)

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das RPA nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass die Jahresabschlüsse 2013 bis 2021 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entsprechen und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Verbandsgemeinde vermittelt.

Alle in den Jahren beanstandete Buchungen, wo Korrekturen oder Umbuchungen erfolgen sollten, wurde durch die Verwaltung bereits veranlasst und spiegeln sich in dem ersten vollständigen Jahresabschluss 2026 korrekt wider.

Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen



**Gremmer
Bürgermeister**